

28 O 162/24



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Internationale Alevitische Stiftung, vertr. d. die Vorsitzenden Frau Catuk und
Herrn Özer, Herforder Straße 46, 33602 Bielefeld,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]
[redacted]

gegen

Alevitische Gemeinde Deutschland K.d.ö.R., vertreten durch Herrn Hüseyin Mat,
Stolberger Str. 317, 50933 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]
[redacted]
[redacted]

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 05.02.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [redacted] die Richterin am
Landgericht [redacted] und die Richterin am Landgericht [redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, in Bezug auf die Klägerin zu behaupten und/oder zu veröffentlichen bzw. behaupten und/oder veröffentlichen zu lassen:

a) „(...) aksine kurumlarımızı ve üyelerimizi karşı karşıya getirmekten başka bir görevi olmayan (...)“

(...) sie haben keine andere Aufgabe, als unsere institutionellen Einrichtungen und deren Mitglieder gegeneinander auszuspielen (...)

und/oder

b) „Bu yapılar, özellikle Avrupa'ya gönderilen Gri Dedelerin de lojistik çalışmalarını sürdürdüler ve desteklerini sunmaya da devam ediyorlar.“

„Diese (Organisations-)Strukturen haben die logistische Arbeit der „Gri Dedeler“, die vor allem nach Europa entsandt wurden, fortgesetzt und bieten für jene weiterhin ihre Unterstützung an.“

wie geschehen am 20.12.2023 infolge des Versendens des streitgegenständlichen Schreibens und wiedergegeben in Anlage K1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 627,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.08.2024 zu zahlen

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Unterlassungsansprüche gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 1.000 Euro, im Übrigen für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren

Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine seit dem 22.12.2020 vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte gemeinnützige Stiftung. Die Beklagte ist eine Dachorganisation für die in Deutschland lebenden Alevitinnen und Aleviten, die die Interessen der deutschlandweit 160 Mitgliedsgemeinden mit mehr als 500.000 Mitgliedern vertritt. Die Klägerin ist kein Mitglied der Beklagten.

Im Jahr 2014 erließ die Beklagte einen Beschluss, wonach Mitglieder der Beklagten ohne deren Erlaubnis nicht gleichzeitig mit Institutionen zusammenarbeiten dürfen, die nach Ansichten der Beklagten nicht mit den Zielen und Religionsansichten der Beklagten vereinbar sind. Zu dieser Beschlussfassung kam es, da es in den Mitgliedseinrichtungen der Beklagten vermehrt zu Beschwerden von Mitgliedern gekommen war, die sich von anderen Mitgliedern, die zeitgleich in anderen Verbänden tätig waren, gestört fühlten und die Gefahr sahen, dass auf die Strukturen der Gemeinden derart Einfluss genommen wird, dass sie mit den Überzeugungen der Beklagten nicht mehr im Einklang stehen. An diesen Beschluss wurde im Laufe der Jahre mehrmals seitens der Beklagten erinnert.

Am 20.12.2023 versandte die Beklagte per WhatsApp ein Schreiben an die Vorsitzenden der 160 Lokalvereine mit dem folgenden Inhalt (deutsche Übersetzung):

Betreff: Erinnerung an unsere Entscheidung, unsere Organisationsstruktur zu verteidigen!

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorstandsvorsitzende/r,
Sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

wir möchten an die Entscheidung erinnern, die unsere AABF im Jahre 2014 getroffen hat, und Sie nochmals hierüber informieren. Der Geistlichenrat unseres Verbandes setzt seine Tätigkeit zur Erziehung von Anas/Dedes¹ seit Jahren ununterbrochen fort. Auch die „Delil Eğitim Akademisi“ (zu Deutsch: Delil Bildungsakademie), die ebenfalls unter dem Dach unseres Verbandes errichtet wurde, setzt ihre Aktivitäten fort. Obgleich wir unsere Aktivitäten in den zuvor genannten Arbeitsbereichen fortsetzen, besteht eine institutionelle und verbandlich-organisatorische Pflicht, die Strukturen, die unter den Bezeichnungen *Akademi ve Alevi Araştırma, Dayanışma ve Eğitim Vakfı, Avrupa Alevi Düşünce Demeği, Alevi Bektaşî Kültür ve Cemevi Başkanlığı*² fungieren, von unseren Cemevleri (Cem-Häusern) fernzuhalten; sie haben keinerlei Beziehung zu unserer Institution, sie haben keine andere Aufgabe, als unsere institutionellen Einrichtungen und deren Mitglieder gegeneinander auszuspielen, und sie haben keine andere Funktion, als für Cliquenbildung zu sorgen. Diese (Organisations-)Strukturen haben die logistische Arbeit der „Gri Dedeler“³, die vor allem nach Europa entsandt wurden, fortgesetzt und bieten für jene weiterhin ihre Unterstützung an. Die zunehmenden Forderungen der offiziellen Staatsideologie, die sich daraus speist, uns zu zwingen, in letzter Zeit vermehrt über Konsulate zu kommunizieren, zeigt die Heuchelei der AKP/MHP-Regierung⁴, und diese Forderungen müssen mit der Zentrale abgestimmt und notwendige Schritte eingeleitet werden.

All diese Entwicklungen führen zu Unruhen in unseren Cem-Häusern und schaden unserer Einheit.

Gerade deshalb möchten wir Folgendes noch einmal betonen und hieran erinnern:

Die AABF/AABK werden weiterhin gegen jede Struktur Stellung beziehen, die nicht mit ihren Prinzipien und ihrer Haltung, ihrem Kampf und ihrer Linie übereinstimmt. Sie werden auch weiterhin die Personen und Institutionen hinter diesen Strukturen entlarven.

IM JAHRE 2014 GETROFFENE ENTSCHEIDUNG:

Beziehungen zu Institutionen, die die Organisationsstruktur der AABF bedrohen

Die AABF ist die in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz und den deutschen Gesetzen organisierte, und offiziell als Glaubensinstitution anerkannte, einzige „Alevitische Glaubensorganisation“. Die der AABF angeschlossenen AKM Cemevleri sowie deren Mitglieder dürfen keiner anderen Glaubensorganisation als der AABF angehören. Zugleich dürfen Institutionen und Einzelpersonen, die jeweils Mitglieder der AABF sind, ohne Wissen und Erlaubnis der AABF, keine gemeinsame Arbeit mit Institutionen durchführen, deren Prinzipien, Ziele und Tätigkeitsbereiche sich mit denen der AABF überschneiden. Hierzu gehören solche Vereinigungen, die im Namen des Alevitentums entstanden sind, in Wirklichkeit jedoch keinem anderen Zweck dienen als das Alevitentum und die alevitischen Institutionen zu diskreditieren, die illegitim sind, die unecht sind und die fremd-gesponserte Organisationen (wie z.B. Akademien, Institute, Vereine und Verbände...) darstellen.

Mit lieben Grüßen

Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu

(Alevitische Gemeinde Deutschland)

Hinsichtlich des Originalschreibens in türkischer Sprache wird auf die Anlage K1 verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.05.2024 (Anlage K5) mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte sie hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auf.

Frau Neriman Catuk ist Co-Vorsitzende der Klägerin und war zugleich Mitglied im Lokalverein „Alevitische Gemeinde Filderstadt e.V.“. Dieser Lokalverein ist Mitglied der Beklagten. Am 07.06.2024 wurde Frau und Herrn Catuk der Mitgliedschaftsausschluss aus dem Lokalverein „Alevitische Gemeinde Filderstadt e.V.“ mitgeteilt (vgl. Anlage K6). Zur Begründung wurde unter anderem auf ihre Position im Vorstand der Klägerin verwiesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Schreiben der Beklagten unwahre Tatsachenbehauptungen und hierauf basierende unzulässige Meinungsäußerungen enthalte, die die Rechte der Klägerin erheblich verletzen. Mit der Äußerung zu a) unterstelle die Beklagte der Klägerin, keine andere Aufgabe zu haben, als die institutionellen Einrichtungen der Beklagten und deren Mitglieder gegeneinander auszuspielen. Die Aussage stelle eine unwahre Tatsachenbehauptung dar. Sie behauptet, dass sie nie versucht habe, in die bestehenden Strukturen der Beklagten zu intervenieren. Vielmehr sei sie seit ihrer offiziellen Anerkennung den Kernaufgaben gewidmet, auf denen ihre gemeinnützige Tätigkeit aufgebaut sei. Zum einen stehe die wissenschaftliche Erforschung des Alevitentums auf einer akademischen Ebene sowie die Ausbildungsförderung alevitischer Studierender, etwa wie durch die Vergabe von Stipendien, im Vordergrund. Des Weiteren führe sie eine Vielzahl von Solidaritätsprojekten durch, die die Vorbereitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien im Zusammenhang mit dem alevitischen Glauben zum Ziel hätten.

Bei der Äußerung zu b) handele es sich ebenfalls um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Die Klägerin werde mit den „Gri Dedeler“ und deren Tätigkeiten in Verbindung gebracht. Diese Bezeichnung stehe – insoweit unstreitig – wörtlich für „Graue Großväter“ und sinngemäß für „Graue Geistesführer“. Damit würden solche Personen beschrieben, die vom türkischen Staat entsandt worden seien bzw. sonst dem türkischen Staat naheständen. Die Bezeichnung „grau“ sei angelehnt an die graue Umschlagfarbe der besonderen Dienst-Reisepässe, mit denen türkische Staatsangehörige visumfrei nach Deutschland einreisen könnten. In der alevitischen Gemeinschaft sei bestens bekannt, dass der Begriff „Gri Dedeler“ ausschließlich negative Konnotation besitze. Aus diesem Grund sei der von der Beklagten vermittelte Eindruck, die Klägerin hätte eine gewisse Nähe oder sogar Abhängigkeit vom türkischen Staat, hochgradig rechtsverletzend und rufschädigend. Diese Verbindung werde auch der durchschnittliche Rezipient herstellen und die negative Assoziation mit der Klägerin verknüpfen.

Mit der Äußerung im Antrag zu c) suggeriere die Beklagte im Rahmen ihres Aufrufs, die Klägerin besitze keine autonome Stellung, da sie finanziell und organisatorisch von Dritten abhängig sei. Im Gesamtkontext und im direkten Zusammenhang mit den unsachlichen Vorwürfen, die Klägerin handele illegitim und sei unecht, suggeriere die streitgegenständliche Äußerung zum Fremdsponsoring ein Ausnutzen und

rechtswidriges Verhalten der Klägerin im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Belange.

Die Klägerin beantragt zuletzt, die Beklagte zu verurteilen

1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, in Bezug auf die Klägerin zu behaupten und/oder zu veröffentlichen bzw. behaupten und/oder veröffentlichen zu lassen:

a) „(...) aksine kurumlarımızı ve üyelerimizi karşı karşıya getirmekten başka bir görevi olmayan (...)“

(...) sie haben keine andere Aufgabe, als unsere institutionellen Einrichtungen und deren Mitglieder gegeneinander auszuspielen (...)

und/oder

b) „Bu yapılar, özellikle Avrupa'ya gönderilen Gri Dedelerin de lojistik çalışmalarını sürdürdüler ve desteklerini sunmaya da devam ediyorlar.“

„Diese (Organisations-)Strukturen haben die logistische Arbeit der „Gri Dedeler“, die vor allem nach Europa entsandt wurden, fortgesetzt und bieten für jene weiterhin ihre Unterstützung an.“

und/oder

c) „Özellikle Alevilik adına ortaya çıkan, gerçekte ise Aleviliği ve Alevi kurumlarını itibarsızlaştırmaya çalışmaktan başka amacı olmayan gayri meşru, çakma ya da besleme (akdemi, enstitü, dernek ve federasyon gibi...) örgütlenmeler bunlardandır.“

„Hierzu gehören solche Vereinigungen, die im Namen des Alevitentums entstanden sind, in Wirklichkeit jedoch keinem anderen Zweck dienen als das Alevitentum und die alevitischen Institutionen zu diskreditieren, die illegitim sind, die unecht sind und die fremd-gesponserte

Organisationen (wie z.B. Akademien, Institute, Vereine und Verbände...) darstellen.“

wie geschehen am 20.12.2023 infolge des Versendens des streitgegenständlichen Schreibens und wiedergegeben in Anlage K1;

2. an die Klägerin 973,66 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass es sich bei der unter dem Antrag zu Ziffer 1a genannten Äußerung um eine zulässige Meinungsäußerung handele. Auch die Äußerungen unter dem Antrag der Klägerin unter Ziffer 1b) seien nicht dem Beweis zugänglich und somit als Meinungsäußerungen zu werten. Die Äußerung in dem Antrag unter Ziffer 1c) stehe im Beschluss aus dem Jahr 2014 und nicht in dem Schreiben vom 20.12.2023. Auch in diesem Beschluss werde die Klägerin nicht erwähnt. Der Beschluss beziehe sich verallgemeinernd auf Akademien, Institute, Verbände und Vereine. Eine Stiftung bzw. das Wort „Stiftung“ (Türkisch „Vakif“) werde in dieser allgemeinen Aufzählung bereits nicht erwähnt. Für alle streitgegenständlichen Aussagen (Ziffern 1 a), b) und c)) gelte außerdem, dass die Klägerin in dem Schreiben vom 20.12.2023 zwar mit vielen anderen Organisationen genannt werde, ein konkreter Bezug zu einer streitgegenständlichen Äußerung aber nicht hergestellt werde. Sie behauptet, dass ihre Befürchtungen bzgl. politischer Einflussnahme innerhalb des Verbandes in erster Linie auf Beschwerden und Erlebnissen von Mitgliedern der Beklagten fußten, die an die Beklagte herangetragen worden seien. Daneben stehe die Klägerin jedoch auch innerhalb der alevitischen Glaubensgemeinschaft in der Kritik. Bei einer Veranstaltung der Klägerin seien Personen mit einer Verbindung zum Iran sowie der Kulturrat der Islamischen Republik Iran, Seyed Ali Moujani, aufgetreten. Auch habe der iranische Staat einzelne Mitglieder der Klägerin unterstützt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Insofern besteht ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Unternehmerpersönlichkeitsrechts der Klägerin.

Bei der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des Unternehmerpersönlichkeitsrechts handelt es sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, d. h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Sprau in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Auflage 2024, § 823 BGB, Rn. 95 m. w. N.). Stehen sich als widerstreitende Interessen - wie vorliegend - die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind und sich damit als wahr oder unwahr feststellen lassen, während Meinungsäußerungen durch das Element der Stellungnahme, des Meines und Dafürhaltens geprägt sind. Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei darf nicht isoliert auf den durch den Antrag herausgehobenen Text abgestellt werden. Vielmehr ist dieser im Zusammenhang mit dem gesamten Aussagetext zu deuten. Dabei ist auf den objektiven Sinn der Äußerung aus der Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers abzustellen (vgl. BGH, NJW 1998, 3047). Auch wenn sich wertende und tatsächliche Elemente in einer Äußerung so vermengen, dass diese insgesamt als Werturteil anzusehen ist, kann die Richtigkeit der tatsächlichen Bestandteile im Rahmen einer Abwägung der Rechte eine Rolle spielen. Enthält die Meinungsäußerung erwiesene falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, so wird regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter dem durch das grundrechtsbeschränkende Gesetz geschützten Rechtsgut

zurücktreten. Jedenfalls fällt die Richtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts, der dem Werturteil zugrunde liegt, regelmäßig bei der Abwägung ins Gewicht. Anders liegt es nur, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt. Wenn sich einer Äußerung die Behauptung einer konkret greifbaren Tatsache nicht entnehmen lässt und sie bloß ein pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 189/06).

Im Gegensatz zur Tatsachenbehauptung misst eine Meinungsäußerung einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab. Es kommt darauf an, ob die Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist. Auf den Wert, die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an (vgl. BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416). Mit Rücksicht auf die Meinungsfreiheit ist der Begriff der Meinung in Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich weit zu verstehen: Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente - wie häufig - mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt (vgl. BVerfG, a.a.O.).

Für die Wahrheit der behaupteten Tatsache trifft im Rahmen des Unterlassungsanspruchs grundsätzlich den Kläger die Darlegungs- und Beweislast, da im Ausgangspunkt die Unwahrheit einer Behauptung grundsätzlich von demjenigen zu beweisen ist, der sich gegen die Äußerung wendet (vgl. Burkhardt in Wenzel: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Auflage 2018, Kap. 12, Rn. 138 f.). Allerdings tritt eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Wahrheitsbeweises dann ein, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. In diesem Fall trifft nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB grundsätzlich den Schädiger die Beweislast für die Wahrheit der ehrbeeinträchtigenden Behauptung, sofern die Wahrheit der Tatsachenbehauptung zum Zeitpunkt ihrer Äußerung ungewiss ist (vgl. BGH, NJW 2013, 790 m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98; Sprau, a.a.O., Rn. 102). Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn Streitgegenstand der

Vorwurf des Kritikers ist, die Verteidigung des Kritisierten sei unwahr. In diesem Fall hat nicht der Kritisierte die Wahrheit seiner Verteidigung, sondern der Kritiker deren Unwahrheit nachzuweisen, weil andernfalls die Regel verletzt würde, dass niemand eine üble Nachrede hinzunehmen braucht, wenn nicht der ehrenrührige Vorwurf erwiesen ist (vgl. Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung Kap. 12 Rz. 139).

Die Klägerin ist von den Äußerungen in den Anträgen zu 1.a) und 1.b) auch betroffen. Der durchschnittliche Rezipient bezieht diese Äußerungen auf die Klägerin. Soweit die Beklagte darauf verweist, dass in dem streitgegenständlichen Schreiben nicht der Name der Klägerin „Internationale Alevitische Forschungs-, Solidaritäts- und Bildungsstiftung“, sondern die „Alevitische Forschungs-, Solidaritäts- und Bildungsstiftung“ genannt werde, vermag dies nicht zu überzeugen. Auch bei einem Weglassen der Bezeichnung „International“ ist die Klägerin für die Leser des Schreibens erkennbar.

Die Äußerung „sie haben keine andere Aufgabe, als unsere institutionellen Einrichtungen und deren Mitglieder gegeneinander auszuspielen“ stellt eine Meinungsäußerung dar. Die Beklagte hat keine die Meinungsäußerung tragende Tatsachengrundlage vorgetragen. Soweit sie angibt, dass ihre Befürchtungen bzgl. politischer Einflussnahme innerhalb des Verbandes in erster Linie auf Beschwerden und Erlebnissen von Mitgliedern der Beklagten fußen, die an sie herangetragen worden seien, müsste der Inhalt dieser Beschwerden näher dargelegt werden. Gleiches gilt hinsichtlich der völlig unkonkreten Angabe, dass die Klägerin auch innerhalb der alevitischen Glaubensgemeinschaft in der Kritik stehe. Auch die Behauptungen der Beklagten, dass bei einer Veranstaltung der Klägerin Personen mit einer Verbindung zum Iran sowie der Kulturrat der Islamischen Republik Iran, Seyed Ali Moujani, aufgetreten seien, tragen nicht die Wertung, dass die Klägerin die Mitglieder der Beklagten gegeneinander auszuspielt. Gleiches gilt hinsichtlich der Behauptung, dass der iranische Staat einzelne Mitglieder der Klägerin unterstützt habe. Schließlich verweist die Beklagte auf einen Artikel der Klägerin auf deren Internetseite, der sich mit der Beklagten befasst und in dem sich am Ende die folgenden Äußerungen finden: *„Ich habe versucht, ein Bild aufzuzeigen. Mein Ziel ist es, Missstände und Fehler hervorzuheben und in Erinnerung zu rufen, konstruktive und sinnvolle Kritik zu üben. Obwohl es gute Schritte wie Staatsverträge im offiziellen Staat gibt, zeigt das Fehlen der gewünschten Beteiligung und des Interesses an den*

großen Kundgebungen an der Basis, dass der Punkt erreicht ist. Nach 12 Jahren ist eine unumgängliche Änderung der AABF nun eine Notwendigkeit!“. Auch dies kann keine Tatsachengrundlage darstellen, nachdem in dem Artikel offenbar auch positive Aspekte betreffend die Arbeit der Beklagten aufgezeigt werden.

Die mit dem Antrag zu b) angegriffenen Äußerung „Diese (Organisations-)Strukturen haben die logistische Arbeit der „Gri Dedeler“, die vor allem nach Europa entsandt wurden, fortgesetzt und bieten für jene weiterhin ihre Unterstützung an.“ stellt ebenfalls eine unzulässige Meinungsäußerung dar, da es auch hier an einer Tatsachengrundlage fehlt. Diesbezüglich kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Hinsichtlich der Äußerung im Antrag zu c) „Hierzu gehören solche Vereinigungen, die im Namen des Alevitentums entstanden sind, in Wirklichkeit jedoch keinem anderen Zweck dienen als das Alevitentum und die alevitischen Institutionen zu diskreditieren, die illegitim sind, die unecht sind und die fremd-gesponserte Organisationen (...) darstellen.“ scheidet ein Unterlassungsanspruch der Klägerin aus. Diese ist bereits nicht von der Äußerung betroffen. Es handelt sich um die Wiedergabe des Textes des Beschlusses aus dem Jahr 2014, der sich nicht auf die Klägerin bezog. Durch die Tatsache, dass an diese Entscheidung erinnert wird, wird nicht die Behauptung aufgestellt, dass die Klägerin die in dieser Entscheidung aufgestellten Kriterien erfülle. Die konkret gegen sie erhobenen Vorwürfe werden vielmehr davor dargestellt (und auch von der Klägerin angegriffen).

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus § 823 BGB in Höhe von 627,13 € zu. Zugrunde zu legen ist ein Gegenstandswert in Höhe von 6.000 €.

Die Zinsansprüche folgen aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: 9.000 Euro